



Route des Cliniques 17  
Case postale  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 6. November 2007

Tél. 026 / 305 29 04  
Fax 026 / 305 29 09

N/réf.  
U/Ref.

Commission sociale de la ville de  
Fribourg  
Madame M.-T. Maradan Ledergerber  
Présidente  
Rue de l'Hôpital 2  
1700 Fribourg

## Veröffentlichung von Mietzins-Richtsätzen und Forum zu den Sozialhilferichtsätzen 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mit Interesse habe ich Ihr Schreiben vom 2. Oktober in der obigen Sache Kenntnis genommen. Zunächst kann ich Ihnen bestätigen, dass es nie zur Debatte gestanden hat, die vom groupement francophone der regionalen Sozialdienste herausgegebenen Mietzins-Richtsätze zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung käme nur in Frage, wenn diese Richtsätze für den ganzen Kanton gelten, bei den Sozialkommissionen und interessierten Kreisen in die Vernehmlassung gelangen und dann vom Staatsrat nach den Bestimmungen von Artikel 22a Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) erlassen werden.

In der Sache aber werfen Ihre Fragen stichhaltig das Problem der Transparenz der Sozialhilfestrukturen auf. Wie Sie zu Recht unterstreichen, unterliegt die Sozialhilfe im Gegensatz zu den Sozialversicherungen einem Grundsatz der Individualisierung. Dies bedeutet, dass die Bedarfsbeurteilung, die Art und der Umfang der Hilfe von Fall zu Fall angepasst werden. Dennoch darf diese Hilfe nicht willkürlich gewährt werden; die Sozialhilfe muss den Anforderungen der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung entsprechen. Diese Anforderungen implizieren eine Homogenität und eine Koordination in der Definition und der Umsetzung der Regeln, an die sich sowohl die Sozialhilfeempfänger als auch die Sozialhilfebehörden halten müssen. Die föderalistisch geregelte Sozialhilfe artikuliert sich auf drei bzw. vier Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde, Region). Aus diesem Grund ist die Information in diesem Bereich äusserst wichtig. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wie die Association romande et tessinoise des institutions d'action sociale (ARTIAS) haben genau diese Aufgabe und spielen hier eine wesentliche Rolle. Auf Kantonsebene ist das Kantonale Sozialamt das vom SHG bezeichnete Organ (Art. 21 Abs. 5) für die Informationsverbreitung und die Sicherstellung der nötigen Koordination im Sozialhilfebereich.

Das Ausmass der erteilten Information trägt auch dazu bei, die Gerechtigkeit des Sozialhilfesystems zu gewährleisten. Klare, genaue und sichere Regeln, transparent vorgegeben, bilden einen wesentlichen Rahmen für eine gute Beratung und für richtige Entscheide in einem Bereich, wo die Beurteilung zwangsmässig einen vorrangigen Platz einnimmt. Nun kann eine Einschränkung der Sozialhilfe-

Information unterschiedlich begründet werden, hauptsächlich wegen des Gebrauchs, den entweder die Bezüger oder ihr Umfeld davon machen könnten. Sie weisen in Ihrem Schreiben namentlich auf die Gefahr vermehrter Einsprachen oder Gesuche von Seiten der Bezügerinnen und Bezüger hin oder auf die Gefahr einer Anpassung des Mietzinses an die Sozialhilferichtsätze. Angesichts dieser Risiken scheint es mir auch nötig zu sein, die folgenden Punkte zu berücksichtigen :

- Enorm viele Informationen über die Sozialhilfe sind auf jeden Fall schon leicht zugänglich, insbesondere im Internet. Es ist also besser, den im Kanton Freiburg geltenden Rahmen genau zu definieren, um jede Verwirrung zu vermeiden.
- Eine Information über die Mietzins-Richtsätze könnte sich auf die Mietzinse auswirken. Jedoch hat auch die Veröffentlichung der Unterhaltspauschalen vermutlich einen Einfluss auf der Ebene der tiefen Löhne. Dennoch ist es undenkbar, diese Information nicht zu veröffentlichen. Wie also Informationseinschränkungen in einigen Sozialhilfesparten rechtfertigen, nicht aber in anderen? Im Übrigen sind die Mietzinsrichtsätze für Ergänzungsleistungen schon weit gehend bekannt und zirkulieren schon alle Arten weiterer Informationen über Mietzins-Richtsätze.
- Bei Einsprachen wie bei jedem anderen Gesuch ist es leichter, wenn man über einen klaren Rahmen verfügt, um Entscheide zu rechtfertigen oder ein Gefühl von Willkürlichkeit zu vermeiden (welches übrigens ein Faktor für Gewalt in den Beratungsdiensten ist).
- Ein präziser Rahmen stellt keine Einschränkung der Entscheidungsbefugnis der Sozialhilfebehörden dar, da es deren Aufgabe ist, die Situation der um Sozialhilfe ersuchenden Personen zu beurteilen und nicht die Richtsätze, die sie anwenden müssen.
- Die Transparenz der Sozialhilfestrukturen könnte den Zugang zu dieser Leistung erleichtern und zu einer Vergrösserung des Sozialhilfeaufwands führen. Diese Leistung ist aber aufgrund des Grundsatzes der Menschenwürde ein in der Verfassung verankerter Anspruch (Art. 12 der Verfassung), zu dem jedermann Zugang haben kann. Sofern die Voraussetzungen und die Verpflichtungen erfüllt sind, lässt sich keine Einschränkung rechtfertigen, auch wenn die Sozialhilfeausgaben unaufhörlich steigen. Diese Tendenz muss vielmehr im Zusammenhang mit der Wirtschaftskonjunktur und dem Lastentransfer von den Sozialversicherungen zur Sozialhilfe untersucht werden, wie die Konferenz der Schweizerischen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SoDK) klar signalisiert hat.

Abschliessend bitte ich Sie um Kenntnisnahme, dass es derzeit nicht zur Debatte steht, die Mietzins-Richtsätze zu veröffentlichen. Was das Forum zu den Sozialhilferichtsätzen anbelangt, so bin ich der Meinung, dass es gerechtfertigt ist.

Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz im kantonalen Sozialhilfesystem und sende Ihnen freundliche Grüsse.

  
Anne-Claude Demierre  
Staatsrätin

Kopie: an die Sozialkommissionen SHG